

Kapitel 06 025
Innovationsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

06 025

**Innovationsfonds des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

A u s g a b e n
Titelgruppen
Titelgruppe 70
Innovationsfonds

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
4. Rückeinnahmen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden.
6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

547 70	634	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
682 70	634	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
683 70	634	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
685 70	139	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	2 140
891 70	634	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 70	634	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
893 70	139	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70.	—	—	—	2 140
		Gesamtausgaben Kapitel 06 025.	—	—	—	2 140

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Der Innovationsfonds ist planmäßig mit dem Haushaltsjahr 2011 ausgelaufen.
Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.